

RS OGH 2019/4/25 4Ob46/19x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2019

Norm

ABGB §257

ABGB §258

Rechtssatz

Ist im Fall einer dauerhaften Änderung des Wohnorts des Betroffenen sowohl eine rechtsgeschäftliche Auflassung des bisherigen Haushalts als auch eine rechtsgeschäftliche Begründung eines neuen Haushalts erforderlich, so darf ein Rechtsgeschäft über die Veräußerung einer Liegenschaft, die zur Befriedigung des aktuellen Wohnbedürfnisses des Betroffenen dient, nicht vor dem Abschluss eines (aufschiebend bedingt geschlossenen) Vertrags (bzw vor einem unabänderlichen Vertragsentwurf verbunden mit einer Abschlusszusage) über die Begründung des neuen Haushalts genehmigt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 46/19x
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 46/19x
Veröff: SZ 2019/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132619

Im RIS seit

24.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at